

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen“ durch die Wortfolge „die entsprechenden Baupläne“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus ist von der Prüfung des Bedarfes abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes innerhalb desselben Einzugsgebietes erfolgt.“
3. Im § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „AVG“ die Wortfolge „, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013,“ eingefügt und die Wortfolge „der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG“ durch die Wortfolge „, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu ergreifen sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.
4. Im § 10b Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen“ durch die Wortfolge „die entsprechenden Baupläne“ ersetzt.
5. Im § 10c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus ist von der Prüfung des Bedarfes abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes innerhalb desselben Einzugsgebietes erfolgt.“
6. Im § 10d Abs. 2 wird die Wortfolge „der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG“ durch die Wortfolge „, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu ergreifen sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.
7. Im § 16b Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „ausüben“ die Wortfolge „und sich aktiv an den Entscheidungsprozessen ihren Gesundheitszustand betreffend beteiligen“ eingefügt.
8. Im § 16c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Weiters sind die Träger der Krankenanstalten verpflichtet, an regelmäßigen sektorenübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen.“

9. Im § 19d Abs. 5 wird nach dem Wort „Arzneimittelkommission“ die Wortfolge „die Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission in Angelegenheiten der gemeinsamen Medikamentenkommission gemäß § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 81/2013, zu beachten und“ eingefügt.
10. Im § 21a Abs. 1 erster Satz werden nach der Wortfolge „Regionalen Strukturpläne Gesundheit“ die Wortfolge „und auf Basis der gemeinsamen Festlegungen in der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit“ und nach dem Wort „erlassen“ die Wortfolge „, der sich im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrages gemäß § 8 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 81/2013, befindet“ eingefügt.
11. Im § 36 Abs. 2 wird das Wort „Rechtswirksamkeit“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
12. Im § 36 Abs. 4 wird das Wort „rechtswirksam“ durch das Wort „gültig“ ersetzt.
13. § 47 Abs. 4 vierter Satz entfällt.
14. Im § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „(§ 47 Abs. 3) oder einem solchen Verfahren dessen Zahlungspflicht rechtskräftig“ durch die Wortfolge „oder die Zahlungspflicht von der zuständigen Behörde“ ersetzt.
15. Im § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen, BGBl. I Nr. 179/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013, ist anzuwenden.“
16. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort „rechtskräftige“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.
17. Im § 57 Abs. 5 wird das Wort „Rechtswirksamkeit“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
18. § 58a Abs. 6 entfällt
19. Im § 58b Abs. 2 wird die Wortfolge „rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe“ durch das Wort „Entlassung“ ersetzt.
20. Im § 81 Abs. 1 wird das Wort „Rechtswirksamkeit“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
21. § 103 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

Artikel II

Artikel I Z. 1, 3, 4, 6, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20 und 21 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.